Landtag von Baden-Württemberg17. Wahlperiode

Drucksache 17/3738 9.12.2022

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2020 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 16: Umgang der Steuerverwaltung mit den elektronisch übermittelten Daten der Träger der Sozialleistungen

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/9016 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. auf eine automatische Übernahme der elektronisch übermittelten Daten zu Einkommensersatzleistungen in die Veranlagung hinzuwirken, sofern die von der Steuerverwaltung beabsichtigten Maßnahmen nicht oder nicht zeitnah greifen;
- 2. den auf Bundesebene angestoßenen Prozess zur Evaluierung der Pflichtveranlagungstatbestände mit dem Ziel einer rechtskonformen Entlastung der Steuerverwaltung konsequent fortzuführen;
- 3. dem Landtag bis 31. Dezember 2022 über den Erfolg der Maßnahmen zu bewichten

Bericht

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 Az.: 0451.1-12/13/3 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die Träger der Sozialleistungen müssen der Finanzverwaltung die von ihnen gewährten Einkommensersatzleistungen auf elektronischem Weg mitteilen, also beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit das Arbeitslosen- und das Kurzarbeitergeld, die Krankenkassen das Kranken- und das Mutterschaftsgeld. Alle übermittlungspflichtigen Stellen sind gesetzlich verpflichtet, die Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt haben.

Eingegangen: 9.12.2022/Ausgegeben: 22.12.2022

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl I 2016 S. 1679) führte u. a. zu Änderungen bei der automationsgestützten Verarbeitung dieser Daten sowie zu Vereinfachungen beim Ausfüllen der Steuererklärung.

Seit dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2019 können die Steuerpflichtigen auf die Angabe derartiger Daten in ihrer Einkommensteuererklärung verzichten, wenn sie die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten für vollständig und richtig halten. Die der Finanzverwaltung vorliegenden eDaten gelten in diesem Fall als eigene Angaben des Steuerpflichtigen (§ 150 Absatz 7 Satz 2 Abgabenordnung – AO).

Zugleich sieht § 150 Absatz 7 Satz 2 AO aber vor, dass Steuerpflichtige in der Einkommensteuererklärung auch dann Eintragungen vornehmen können, wenn der Finanzverwaltung bereits eDaten vorliegen. Es besteht daher eine Eintragungsmöglichkeit, falls die Daten unzutreffend übermittelt wurden oder Steuerpflichtige einen abweichenden Wert erklären möchten. Die entsprechenden Zeilen und Bereiche sind in der Einkommensteuererklärung farblich hervorgehoben und entsprechend gekennzeichnet.

Hinsichtlich der automatischen Übernahme von eDaten zu Einkommensersatzleistungen in die Veranlagung ist danach zu unterscheiden, ob die Einkommensteuererklärung in Papierform oder auf elektronischem Weg beim Finanzamt eingereicht wird:

a) Papiererklärungen

Reichen Steuerpflichtige ihre Einkommensteuererklärung in Papierform ein, ist hinsichtlich der Verarbeitung von eDaten wie folgt zu differenzieren:

- Werden alle Angaben, für die auch eDaten vorliegen, in die Steuererklärung eingetragen, ist eine automatisierte Übernahme der eDaten in die Veranlagung nicht erforderlich. Die von den Steuerpflichtigen erklärten Werte werden maschinell auf Differenzen zu den vorliegenden eDaten geprüft.
- Verzichten die Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig auf Angaben zu eDaten, übernimmt die Finanzverwaltung die vorliegenden eDaten seit Ende 2020 automatisiert in die Veranlagung.
- Machen die Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zu einzelnen Mitteilungsarten vollständige Angaben und verzichten sie auf Angaben zu weiteren Mitteilungsarten, war ursprünglich eine automatische (programmgesteuerte) Übernahme der eDaten in die Veranlagung nicht möglich.

Das betraf Steuerfälle, bei denen zum Beispiel eDaten zur Mitteilungsart Arbeitslohn (sog. elektronische Lohnsteuerbescheinigung) und zur Mitteilungsart Krankengeld vorliegen, in der Papiererklärung aber nur die Daten der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden. Die Daten zur Mitteilungsart Krankengeld wurden bei der Veranlagung dann nicht automatisch übernommen.

Auch in diesen Fällen werden die eDaten seit Ende 2020 automatisiert in die Veranlagung übernommen.

b) Elektronisch übermittelte Erklärungen

Bei der elektronischen Erklärungsabgabe können die eDaten derzeit vom Steuerpflichtigen gesondert abgerufen und dann in die elektronische Erklärung eingefügt werden (sog. "Vorausgefüllte Steuererklärung", VaSt).

• Um diesen Prozess zu vereinfachen, hat das Ministerium für Finanzen im Vorhaben KONSENS eine Aufgabenanmeldung zur verbesserten Einfüllfunktion der eDaten eingebracht: Das Vorhaben KONSENS arbeitet daher derzeit daran, dass bei der Anlage einer neuen Steuererklärung in Mein ELSTER alle eDaten maschinell und ohne gesonderten Abruf durch den Steuerpflichtigen in den zutreffenden Eintragungsfeldern als "Vorausgefüllte Steuererklärung" bereitgestellt werden (sog. AutoVaSt). Aufgrund des Umfangs der hierfür in ELSTER erforderlichen Anpassungen kann im Vorhaben KONSENS noch kein Bereitstellungsdatum genannt werden.

Bis zu einer endgültigen Umsetzung der Aufgabenanmeldung wurden vorab bereits Maßnahmen ergriffen, um die Nutzung der vorhandenen eDaten bei der elektronischen Erklärungsabgabe zu verbessern. Damit mehr Bürgerinnen und Bürger die VaSt nutzen, wird die Teilnahme an der VaSt vereinfacht.

Bei einer Neuregistrierung bei Mein ELSTER muss die Teilnahme mittlerweile nicht mehr gesondert beantragt werden: Der Abrufcode, mit dem die eDaten in die Steuererklärung eingelesen werden, wird den Nutzenden automatisch bereitgestellt. Diese Umsetzung hat bereits dazu beigetragen, dass sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer bundesweit von 5 Millionen auf mittlerweile über 25 Millionen (Stand: August 2022) erhöht hat.

Zukünftig soll der bisher erforderliche Abrufcode für alle Nutzenden entfallen. Das Vorhaben KONSENS strebt hierfür nach derzeitigem Stand eine Umsetzung für 2024 an.

Zu Ziffer 2:

Die Pflichtveranlagungstatbestände sind in § 46 Absatz 2 Nummern 1 bis 7 Einkommensteuergesetz geregelt. Sie umfassen all jene Sachverhalte, bei denen Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – trotz Einbehalt der Lohnsteuer – zur Einkommensteuer zu veranlagen sind und daher eine Steuererklärung abgeben müssen.

Auf Initiative des Ministeriums für Finanzen wurde im Jahr 2021 eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Pflichtveranlagungstatbestände eingesetzt: Bei den Arbeiten zeigte sich, dass eine Evaluierung der Pflichtveranlagungstatbestände einen Datenabgleich aus verschiedenen Datenspeichern erfordert. Daraufhin teilte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Ländern mit, dass das KONSENS-Verfahren DAME (Data Warehouse – Auswertungen und Business-Intelligence Methoden) einen solchen Abgleich voraussichtlich erst 2030 (nach Ablösung des Kernverfahrens für die Steuerfestsetzung, sog. Einheitliche länderübergreifende Festsetzung, kurz ELFE) ermöglichen könne. Auf der Grundlage dieser Mitteilung des BMF ruht die Evaluierung der Pflichtveranlagungstatbestände.